

Wahlordnung der Partei AUFBRUCH C

§ 1 Grundsätze

- (1)** Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und für jede Position einzeln mit Stimmzetteln. Abweichendes davon ist der Satzung zu entnehmen.
- (2)** Abgegebene Stimmzettel müssen den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen und dürfen keinerlei Zusätze enthalten, um gültig zu sein.
- (3)** Wahlen sind durchzuführen für die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Parteipräsidiums (Berater, Beiräte).
- (4)** Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat für jeden Wahlgang so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind.

§ 2 Wahlverfahren

- (1)** Vor Beginn der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlleiter vorgeschlagen, der von der Versammlung zu bestätigen ist. Er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung.
- (2)** Die Kandidatenvorschläge werden auf Listen vor der Wahl gesammelt.
- (3)** Jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich vorzustellen. Daran kann sich eine Personaldebatte anschließen.
- (4)** Die Wahlhandlung ist öffentlich unter Beteiligung der Kandidaten.
- (5)** Die Stimmenauszählung findet unmittelbar nach jedem Wahlgang statt. Das Wahlergebnis ist bekannt zu geben und die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

- (6)** Vor Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter die Versammlung zu fragen, ob es Einwände gegen die Wahl gibt.

§ 3 Bewertung von Wahlergebnissen

- (1)** Grundsätzlich ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Falls erforderlich, findet zwischen den Kandidatinnen/ Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bzw. zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt.
- (2)** Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:
- a) Einfache Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als jede andere Bewerberin/ jeder anderer Bewerber erhalten hat.
 - b) Absolute Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat.
- (3)** Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als gültige Stimmen. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (4)** Ungültig sind Stimmzettel, die:
- (4.1) einen Vorbehalt oder eine Beleidigung enthalten,
 - (4.2) mehr Namen von Bewerberinnen/Bewerbern enthalten als zu wählen sind, (4.3) als Ganzes durchgestrichen oder durchgerissen sind.
- (5)** Andere Namen als die von Bewerberinnen/Bewerbern gelten als nicht geschrieben.
- (6)** Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn die geltend gemachten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können und wenn sie spätestens innerhalb von vier Wochen im Anschluss an die betreffende Wahl vorgebracht werden.
- (7)** Wahlen, bei denen gegen die Satzung verstoßen wurde, sind nichtig. Der Antrag auf Wahlanfechtung kann von jedem Mitglied innerhalb von drei Monaten beim Parteipräsidium gestellt werden, das eine Entscheidung innerhalb von drei Monaten treffen soll und schriftlich begründen muss.

- (8)** Die Wahlanfechtung bezieht sich nur auf die jeweilige Einzelwahl, bei der ein Satzungsverstoß reklamiert wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der Partei AUFBRUCH C. Sie tritt wie diese in Kraft und kann nur wie diese geändert werden.

Revisionsstand: 28.05.2025